

Am 08. November informierte Sie Dr. Reinhard Martens am bvvp-Expertentelefon zum Thema „Umgang mit länger anhaltender Arbeitsunfähigkeit psychotherapeutischer Patient*innen“.

Viele psychisch erkrankte Patient*innen können dem Druck des Arbeitslebens dauerhaft oder für eine längere Phase nicht mehr standhalten. Es stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten es für sie gibt, vor Situationen, die sie überfordern, geschützt zu werden. Ärzt*innen, psychologische Psychotherapeut*innen haben wichtige Aufgaben in der Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Patient*innen vor Überforderung.

Sie konnten nicht teilnehmen am Expertentelefon? Dann können Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten nachlesen.

1. Welche Voraussetzungen müssen für eine krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erfüllt sein?

Patient*innen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind dann arbeitsunfähig, wenn sie ihre Arbeit krankheitsbedingt nicht im erforderlichen Umfang ausüben können. Standen sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht in einem Arbeitsverhältnis, gelten sie nur dann als arbeitsunfähig, wenn Sie nicht dazu in der Lage sind, leichte Arbeiten zu verrichten. Hierzu zählt üblicherweise auch eine Pförtnertätigkeit, also das Öffnen und Schließen einer Schranke zur Durchfahrt von Fahrzeugen. Sollten Patient*innen während der Arbeitsunfähigkeit ihre Arbeitsstelle verlieren und arbeitssuchend werden, gilt als Bewertungsmaßstab für die Arbeitsunfähigkeit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, solange die Arbeitsunfähigkeit ohne Unterbrechung gegeben ist.

2. Wie lange wird Krankengeld gezahlt?

Es besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für einen Zeitraum von sechs Wochen. Danach wird Krankengeld für einen Zeitraum von maximal 72 Wochen gezahlt. Dabei werden Arbeitsunfähigkeitszeiten aufgrund derselben Erkrankung zusammengezählt. Hier ist zu beachten, dass mehrere Episoden, die von einer weitgehenden Remission unterbrochen wurden, als verschiedene Erkrankungen gezählt werden. Dadurch verlängert sich der Anspruch auf Krankengeld entsprechend.

3. Was passiert, wenn das Krankengeld ausläuft?

Hier springt die Arbeitsagentur ein, sofern ein Anspruch auf ALG I besteht. Für den Anspruchszeitraum werden dann die Leistungen bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit gewährt, auch ohne Verpflichtung, sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben. Bei älteren Patient*innen kann dieser Anspruch bis zu zwei Jahre fortbestehen. Auf diese Weise ist es oft möglich, psychisch erkrankte Patient*innen, die nicht mehr arbeiten können, auch ohne Beantragung einer Erwerbsunfähigkeitsrente finanziell abgesichert in die Altersrente zu begleiten.

4. Welche Informationen müssen an die Krankenkasse oder den MDK bei Arbeitsunfähigkeit eines Patienten geschickt werden?

Das Muster 52 (Bericht für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit) muss der behandelnde Arzt auf Verlangen der Krankenkasse ausfüllen. Ich gehe davon aus, dass Psychologische Psychotherapeut*innen hingegen nicht zum Ausfüllen dieses Formulars verpflichtet sind, weil sie ja auch keine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen können. Sie werden darin gefragt, welche Diagnosen Arbeitsunfähigkeit begründen. Das darf eine Psychologische Psychotherapeut*in streng genommen nicht beantworten. Insofern könnten Psychologische Psychotherapeut*innen versuchen, diese Auskunft zu verweigern mit dem Hinweis darauf, dass sie nicht befugt sind, eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen. Hierzu gibt es jedoch keine eindeutige rechtliche Regelung.

Muster 86 (Weiterleitungsbogen für angeforderte Befunde an den MDK) dient nur dazu, dass die Ärzt*in/ Psychologische Psychotherapeut*in **vorhandene** Unterlagen an den MDK weiterleiten. Er impliziert nicht, dass Ärzt*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen damit aufgefordert werden, einen Befundbericht für den MDK zu erstellen. Lediglich der MDK selbst ist dazu berechtigt, einen Befundbericht anzufordern. Dabei sollte geprüft werden, ob diese Anforderung des MDK von einem Arzt/einer Ärztin oder einem Psychotherapeuten bzw. einer Psychotherapeutin unterschrieben wurde. Inzwischen gehen manche Krankenkassen dazu über, auf einem Briefbogen des MDK selbst Berichte für den MDK anzufordern. Das merkt man daran, dass die Unterschrift des MDK-Arztes/der Ärztin fehlt. Nur wenn die unmittelbare Anforderung von ärztlicher/psychotherapeutischer Seite vorliegt, sind Ärzt*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen stets zur Auskunft verpflichtet, auch wenn es um die Frage der Arbeitsunfähigkeit geht. Diese Art der Anforderung macht dem MDK aber in der Regel zu viel Arbeit, sodass sie nur selten geschieht. Meistens wollen die Kassen einfach nur prophylaktisch Informationen sammeln und dem MDK zur Verfügung stellen, bevor sich der MDK mit der Patientin*in befasst hat. Das dürfen sie aber nicht.

Wenn die Krankenkasse wünscht, dass für den MDK ein ausführlicherer Bericht als das Muster 52 erstellt wird, dann ist das nur möglich mittels der Nutzung des Musters 11 (Bericht für den Medizinischen Dienst). Dieses Muster kennen die Krankenkassen

aber meistens gar nicht. Sie dürfen es auch nur verwenden, wenn sie die persönliche Untersuchung eines Patienten beim MDK anfordern. Das Muster 11 muss die Krankenkasse zuschicken, es muss von Ärzt*innen bzw. Psychologischen Psychotherapeut*innen nicht selbst vorgehalten werden (Muster 52 hingegen zumindest bei Ärzt*innen schon!).

Die Vordrucke und Erläuterungen gemäß Vordruckvereinbarungen finden Sie unter „Materialien“ in unserem geschützten Mitgliederbereich <https://bvvp.de/mein-bvvp/>. Dort haben wir auch eine Formulierung für einen Musterantwortbrief eingestellt.

Wem dies Nutzung von Musterschreiben zu lästig wird, der kann im Wiederholungsfall die Anfrage auch völlig unbeantwortet lassen. Sollte irgendjemand Ärger machen, dann kann darauf verwiesen werden, dass die Anfrage der Krankenkasse unzulässig gewesen ist und Ärzt*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen nicht dazu verpflichtet sind, auf unzulässige Auskunftersuchen der Krankenkasse zu reagieren.



bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954
Fax: 030 88725953
Mail: bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Benedikt Waldherr, Dr. med. Bettina van Ackern, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B
USt-IdNr. DE264467497